Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 43 (1970)

Heft: 4

Artikel: Von Monat zu Monat : militärische Pflichtenhefte

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Pflichtenhefte

1. Im Zusammenhang mit der Orientierung der Öffentlichkeit über die bisher getätigten und in der nächsten Zeit bevorstehenden Arbeiten für die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge für unsere Armee ist immer wieder auf das *militärische Pflichtenheft* hingewiesen worden, das von der Kommission für militärische Landesverteidigung (KML) für das neu zu beschaffende Flugzeug aufgestellt worden ist. Darin werden die *Grobanforderungen,* die an das nächste Kampfflugzeug gestellt werden, wie folgt umschrieben:

«Das neu zu beschaffende Flugzeug muss in der Lage sein,

a) stark mit Fliegerabwehr verteidigte, wichtige Erdziele zu bekämpfen,

b) sich selbst zu schützen, und

c) wenn nötig und möglich, den Schutz der noch vorhandenen weniger leistungsstarken Flugzeuge zu übernehmen.

Dabei hat die dritte Aufgabe deutlich in den Hintergrund zu treten.»

Diese Grobanforderungen bilden die Grundlage für die Auswahl des künftigen Kampfflugzeugs im Rahmen der langfristigen Finanzplanung des Eidgenössischen Militärdepartements. Gestützt auf die besondern operativen und taktischen Bedürfnisse unserer Armee wurde in dem Pflichtenheft festgelegt, welche Leistungen wir von dem künftigen Kampfflugzeug erwarten. Mit andern Worten: die zuständigen Stellen stehen vor der Aufgabe, ein Kampfflugzeug zu finden, das den im Pflichtenheft umschriebenen besondern Voraussetzungen entspricht.

Ein Blick auf die genannten Grobanforderungen an das neue Kampfflugzeug zeigt, dass mit der Beschlussfassung über das Pflichtenheft bereits ein wesentlicher Vorentscheid gefallen ist. Dieser ist einerseits positiver Art, indem damit die Auswahl auf jene Flugzeugtypen beschränkt wird, welche den umschriebenen Bedingungen entsprechen, das heisst im vorliegenden Fall auf Flugzeugtypen, die in erster Linie für den Erdeinsatz geeignet sind. Zum zweiten hat der Entscheid auch negative Bedeutung, indem damit gesagt wird, welche Flugzeugtypen von vornherein für uns nicht in Frage kommen, nämlich in concreto vor allem der reine Interzeptor. In der Aufstellung eines Pflichtenhefts liegt somit bereits ein wichtiger erster Grundsatzentscheid, der die bevorstehenden Arbeiten in eine gewünschte Richtung lenkt und den Endentscheid massgebend beeinflusst.

2. Die Kompetenzen zur Aufstellung von Pflichtenheften für Kriegsmaterial werden in der Verordnung vom 31. Januar 1968 über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabs und der Truppenkommandanten, der sogenannten «Dienstordnung» des Eidgenössischen Militärdepartements festgelegt. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 dieser Verordnung legt der Generalstabschef, in Zusammenarbeit mit dem Rüstungschef und den Dienstabteilungen die militärischen Anforderungen an das Kriegsmaterial fest. Diese militärischen Anforderungen werden im *militärischen Pflichtenheft* festgelegt. — In Artikel 40 Absatz 4 der Dienstordnung erhält der Rüstungschef den Auftrag, auf Grund der militärischen Anforderungen, die somit den Vorrang haben, die technischen Anforderungen an das Kriegsmaterial, also das *technische Pflichtenheft,* aufzustellen.

In einer vor kurzer Zeit — am 30. Juni 1969 — vom Eidgenössischen Militärdepartement erlassenen Verfügung über den Rüstungsablauf (sie ersetzt die Verfügung vom 12. November 1963 betreffend Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial) wird der ganze Ablauf der Rüstungsbeschaffung eingehend geregelt. Innerhalb dieses Ablaufs, welcher Planung und Forschung, Entwicklung, Erprobung, Evaluation, Beschaffung, Einführung, Verbesserung und Liquidation des Kriegsmaterials umfasst, wird auch den Pflichtenheften der gebührende Platz zugewiesen.

Grundlage für die Bestimmung der materiellen Rüstung der Armee ist die vom Bundesrat festgelegte Konzeption der militärischen Landesverteidigung. Gestützt auf die materiellen Bedürfnisse, die sich aus dieser militärischen Konzeption ergeben, und in Berücksichtigung der konkreten Vor-

schläge, die von den Gruppen und Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements sowie von andern Stellen eingereicht werden, wird vom Generalstabschef eine *Übersicht über die Ausbaubedürfnisse aufgestellt* und Antrag über die *Prioritäten* gestellt. Die Übersicht über die Ausbaubedürfnisse wird von der KML behandelt und vom Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, unter Festlegung der Prioritäten, genehmigt. Sie werden bei der militärischen Gesamtplanung mitberücksichtigt. Nach ihrer Genehmigung wird für neue materielle Ausbaubedürfnisse von wesentlicher Bedeutung eine *Vorprüfung* durchgeführt, in welcher das betreffende Kriegsmaterial nach den massgebenden Kriterien militärischer, ausbildungsmässiger, technischer und administrativer Art geprüft wird.

Wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Einführung von neuem Material nicht nur notwendig, sondern auch realisierbar ist, werden unter der Leitung des Generalstabschefs die militärischen Anforderungen an dieses Material in der Form eines *militärischen Pflichtenhefts* festgelegt. Diese Festlegung erfolgt gestützt auf die Entwürfe der Dienstabteilungen und unter Mitberücksichtigung der Stellungnahmen des Ausbildungschefs und des Rüstungschefs. — Auf Grund der militärischen Pflichtenhefte legt der Rüstungschef die technischen Anforderungen an das zu entwickelnde und erprobende Material fest *(technisches Pflichtenheft)* und orientiert darüber die interessierten Dienststellen.

Nachträgliche Änderungen der Pflichtenhefte müssen wiederum vom Generalstabschef im Einvernehmen mit dem Ausbildungs- und dem Rüstungschef genehmigt werden. Sofern Änderungen mit Mehrkosten verbunden sind, dürfen diese nur dann zulasten von inzwischen gewährten Verpflichtungskrediten ausgeführt werden, wenn sie mit entsprechenden Einsparungen, oder mit Reserven für Unvorhergesehenes aufgefangen werden können.

3. Über die *Ausgestaltung der Pflichtenhefte* bestehen interne Weisungen. Nach diesen ist festzulegen:

a) Die *Dauer der Gültigkeit des Pflichtenhefts,* eventuell unter Fixierung der betreffenden *Phasen der Kriegsmaterialbeschaffung.*

b) Der *Inhalt der Pflichtenhefte,* je nach dem Material und dem Stand des Wissens um ein Material. Insbesondere müssen die einzelnen Kategorien der Anforderungen und Bedürfnisse, die darin festgehalten werden sollen (unter deutlicher Trennung des unerlässlichen und des nur wünschbaren) genau umschrieben werden.

c) Die *Verbindlicherklärung des Pflichtenhefts.* Dieses gilt als bindende Richtlinie für die im Einzelfall in Frage kommende Beschaffungsphase. Für allfällig notwendig werdende Änderungen wird das Vorgehen angegeben.

d) Die *formelle Gestaltung der Pflichtenhefte.*

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich beim militärischen Pflichtenheft um ein Dokument handelt, das im Rahmen der genau festgelegten Ausbaubedürfnisse der Armee auf Grund einer eingehenden Vorprüfung vom Generalstabschef im Einvernehmen mit dem Ausbildungschef und dem Rüstungschef erlassen wird. Es enthält für die darin bezeichneten Beschaffungsphasen (Entwicklung, Erprobung, Evaluation bis zur eigentlichen Beschaffung) *verbindliche Richtlinien* über die Anforderungen, die vom betreffenden Material erfüllt werden müssen. Das Pflichtenheft kann — und soll — jedoch abgeändert werden, wenn die Verhältnisse eine Anpassung an veränderte Voraussetzungen notwendig machen.

4. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Militärverwaltung neben dem militärischen und dem technischen Pflichtenheft auch das *persönliche Pflichtenheft* kennt. In der Ausführungsverfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 1. Februar 1968 zur Dienstordnung (Artikel 5, Absatz 3) wird bestimmt, dass die persönlichen Pflichtenhefte für das Personal von den zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der ihnen in der Geschäftsordnung zugewiesenen Obliegenheiten aufzustellen sei.

Die näheren Weisungen für die Erstellung dieser Pflichtenhefte hat das eidgenössische Personalamt erlassen. Darin wird insbesondere bestimmt, dass für jeden Arbeitnehmer des Bundes ein wirklichkeitsgetreues Pflichtenheft erstellt werden müsse, und dass dieses laufend nachzuführen sei; jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf sein Pflichtenheft, das namentlich bei Wahlen, Ernennungen und Beförderungen für ihn von erheblicher Bedeutung sein kann.

Kurz